

# Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 28. August 2012

NBl. MBW. Schl.-H. 2012, S. 59

Tag der Bekanntmachung: 28. September 2012

Aufgrund von § 39 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Juli 2012 die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 10) wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Folgende Zeile wird eingefügt:

”

Materialwissenschaft Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.
---	--

“

2. In der Zeile für den Studiengang „Materialwissenschaft / Master of Science“ erhält die Studiengangsbezeichnung folgende Fassung:  
„Materials Science and Engineering Master of Science“.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat am 24. August 2012 erteilt.

Kiel, den 28. August 2012

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel